

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. 1/P-28/20-I-1970.

WIEN, am
Postleitzahl 1014

-9. Juni 1970

Betrifft: Neuerliche Abänderung und
Ergänzung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1966
(2. DPL.-Novelle 1970).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	9. Juni 1970 <i>Fm. Q.</i>
Zl.	108 <i>in Verf.-Aussch.</i>

H o h e r L a n d t a g !

Ausgelöst durch § 264a der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.446/1969, hatte auch der Bund die Absicht, durch Einführung eines neuen § 15a im Pensionsgesetz 1965 für die Witwen ab 1. Juli 1970 den Anspruch auf eine Zulage zum Witwenversorgungsgenuß in der Höhe von 10 v.H. vorzusehen.

Da sich die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten jedoch entschieden gegen eine außerdem beabsichtigte Einführung von Ruhensbestimmungen in das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten wendet, hat sich die Novellierung des Pensionsgesetzes 1965 verzögert. Nun ist in der 2. Pensionsgesetz-Novelle eine Erhöhung des Witwenversorgungsgenusses von derzeit 50 v.H. auf 55 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte, vorgesehen. Auch der Mindestsatz des Versorgungsgenusses wird von bisher 35 v.H. auf 38,5 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird hauptsächlich diesen Maßnahmen und einigen durch die 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen unter Bedachtnahme auf die Landesbestimmungen Rechnung getragen.

Außerdem wurden noch verschiedene Abänderungen aufgenommen, die hauptsächlich zur Klarstellung erforderlich sind.

Zu den einzelnen Punkten wäre auszuführen:

Zu Artikel I:

Zu Ziff. 1: § 63 enthält unter anderem die Gehaltstabelle für die Beamten der Verwendungsgruppe K_{L2V}. Da ab 1.9.1970 für Lehrer ein neues Schema eingeführt wird, soll § 63 ausdrücklich von der Geltung für die Lehrer an Privatschulen des Landes ausgenommen werden, so daß das Schema des Gehaltsgesetzes in der Fassung der 20. Gehaltsgesetznovelle Anwendung findet.

Zu Ziff. 2: Der Entwurf der 20. Gehaltsgesetz-Novelle brachte Verbesserungen für die Berechnung des Vorrückungstichtages, die auch für den Stichtag der Dienstpragmatik der Landesbeamten übernommen werden sollen. Dadurch soll insbesondere die volle Normaldauer des Hochschulstudiums vor der Halbierung des Zeitraumes vom 18. Lebensjahr bis zum Dienstantritt berücksichtigt werden. Dies hat eine übersichtliche Neufassung der Norm über die Stichtagsberechnung notwendig gemacht.

Zu Ziff. 3: Im § 22 Abs.2 soll der durch die DPL.-Novelle 1969, LGBl.Nr.250, abgeänderte Begriff "Zuschlag zur Haushaltszulage" gestrichen werden. Außerdem wäre auch die Studienbeihilfe (§60) ausdrücklich anzuführen, so daß sie einem weiblichen Beamten bei teilweiser Dienstfreistellung zur Gänze gebührt.

Zu Ziff. 4: Auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl.Nr.200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B.-KUVG.) tritt anstelle der Bezeichnung "Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten" die neue Bezeichnung "Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter".

Zu Ziff. 5 und 6: Durch die beantragte Neufassung des § 52 Abs. 3 sollen, wie auch in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehen, die Richtlinien für die Gewährung von einmaligen außerordentlichen Zuwendungen aus Anlaß von Dienstjubiläen in einer dem Art.18 B.-VG. entsprechenden Weise gesetzlich geregelt werden.

Unter § 52 Abs. 4 lit. b werden nun auch die im neuen Abs. 4 des § 7 angeführten Ausbildungs- und Studienzeiten, soweit sie bei Festsetzung des Stichtages angerechnet wurden, einbezogen.

Zu Ziff. 7 und 11: Mit den Ergänzungen von § 53 Abs. 8 und § 64 Abs. 1 erster Satz soll eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung einer Sonderzahlung von der Ergänzungszulage (§ 96) und Hilflosenzulage (§ 97) geschaffen werden, da diese beiden Zulagen nach der "Definition von Begriffen" (§ 53) nicht- wie im Pensionsgesetz 1965 - einen Teil des Ruhebezuges bilden.

Zu Ziff. 8: Es erscheint zweckmäßig, die im § 55 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Bestimmungen über Ansprüche, die auf Veränderungen im Familienstand beruhen, auf die neue Textierung des § 40 Abs. 2 und des § 71 Abs. 18 abzustimmen.

Zu Ziff. 9: Gemäß § 308 Abs. 4 ASVG. in der Fassung der 23. ASVG.-Novelle, BGBl.Nr. 17/1969, ist es möglich, daß von einer Pensionsversicherungsanstalt für Beschäftigungszeiten während eines Karenzurlaubes Überweisungsbeträge gezahlt werden, die auf die vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge anzurechnen sind, soweit sie jeweils denselben Zeitraum betreffen. § 57 Abs. 3 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Ziff. 10: Durch den Entwurf zur 20. Gehaltsgesetz-Novelle werden in Berücksichtigung der neuen Ausbildung der Pflichtschullehrer auch die Gehaltsansätze für die Verwendungsgruppe L₃ ab 1. September 1970 neu geregelt. Eine analoge Festsetzung wäre auch für die Verwendungsgruppe K_{L3} vorzunehmen.

Zu Ziff. 12: Bis zur Neufassung des § 71 über die Haushaltszulage in der DPL.-Novelle 1969 war für den Anspruch auf die Haushaltszulage (Haushaltsquote) von S 150,-- maßgebend, daß ein Anspruch auf Kinderquote bestand. Die neuen Bestimmungen schränkten diese Voraussetzungen auf Kinder ein, die im Haushalt des Beamten leben. Durch die beantragte Neufassung soll diese Einschränkung fallen und, wie in der vorgesehenen 20. Gehaltsgesetz-Novelle, der Bezug des Steigerungsbetrages auch bei der Ehefrau berücksichtigt werden.

Zu Ziff. 13: In den § 71 Abs. 6 lit.c bis e sollen jene Fälle aufgenommen werden, in denen der Steigerungsbetrag auch beim Bund durch eine generelle Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gewährt wird. Eine analoge Regelung sieht die 20. Gehaltsgesetz-Novelle vor.

Zu Ziff. 14: Die Novellierung erfolgt in Anlehnung an die 2. Pensionsgesetz-Novelle, mit der der Witwenversorgungsgenuß auf das gleiche Ausmaß erhöht werden soll.

Zu Ziff. 15: Diese Änderung ergibt sich durch die Neufassung des Art. I Ziffer 14 (§86 Abs. 5), damit sowohl der Versorgungsgenuß der Witwe als auch der der früheren Ehefrau entsprechend erhöht werden kann.

Zu Ziff. 16: Da § 55 Abs. 3 nur die Einstellung der Bezüge und Nebengebühren regelt, zu denen jedoch die Ergänzungszulage und Hilflosenzulage nicht zählt, ist hierfür eine eigene Regelung im Gesetz notwendig, um die bisherige, in dieser Art erfolgte Handhabung klarzustellen.

Zu Ziff. 17: Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird im Sinne der 2. Pensionsgesetz-Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung der nächsthöheren Gehaltsstufe und der Dienstalterszulage im Zuge der Überleitungen auf Grund der ab 1.1.1966 in Kraft getretenen Pensionsbestimmungen nachträglich geschaffen.

Zu Ziff. 18: Durch den Verwaltungsgerichtshof wurde entgegen der ursprünglichen Meinung der Dienstgeber festgestellt, daß auch für die vor dem 1.1.1966 pensionierten Beamten bzw. für Angehörige der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten eine Anrechnung von Vordienstzeiten nach den seit 1.1.1966 geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat. Da auch die Bestimmungen über den besonderen Pensionsbeitrag nicht durchführbar waren, wären im Sinne der in der 2. Pensionsgesetz-Novelle des Bundes vorgesehenen Bestimmungen das Antragsprinzip sowie die neue Berechnungsart des Pensionsbeitrages in die Dienstpragmatik der Landesbeamten aufzunehmen.

Zu Ziff. 19: Folgende Studienrichtungen sollen - analog der 19. Gehaltsgesetz-Novelle - eine Verbesserung der Anrechnungsmöglichkeiten für die Berechnung des Stichtages erfahren:

Von 2 auf 3 Jahre:	Elektrotechnik
Von 1/2 auf 1 1/2 Jahre:	Erdölwesen und Markscheidewesen
Von 1/2 auf 1 Jahr:	Forstwirtschaft

Außerdem wurde analog der Bestimmungen in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle die volle Normaldauer des Hochschulstudiums aufgenommen.

Zu Artikel II:

Die im Art. I Ziff. 10 (§ 63 Abs. 2) vorgesehenen Ansätze für die Verwendungsgruppe K_{L3} sind den Bezugsansätzen der DPL.-Novelle 1968 angeglichen, die gemäß Art. II dieser Novelle in Etappen in Kraft treten. Da diese Etappen noch nicht abgeschlossen sind (letzte Etappe am 1.7.1971), ist es erforderlich, die in der vorliegenden Novelle angeführten Beträge ebenfalls der Etappenregelung zu unterwerfen.

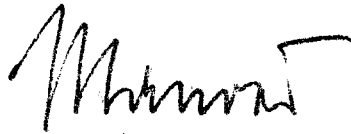
Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. DPL.-Novelle 1970)

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:



Landeshauptmann.